

Beitragssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Karlsruhe

vom 16. Mai 2019

Auf Grund von §5 Abs.2 Punkt 5 sowie §37 Abs. 3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft an der Hochschule Karlsruhe vom 15. Mai 2013, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 09.04.2018, hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Hochschule Karlsruhe in der Sitzung vom 16.05.2019 die nachfolgende Beitragssatzung beschlossen.

Die Hochschule Karlsruhe hat in ihrem Schreiben vom 07.05.2019 ihre Zustimmung erteilt.

§ 1 Beitragszweck

1. Die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft) der Hochschule Karlsruhe nimmt Aufgaben nach § 65 Abs. 2 LHG wahr.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erhebt die Studierendenschaft gemäß § 37 Abs. 3 Organisationssatzung sowie § 65a Abs. 5 Sätze 2 bis 5 LHG Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragssatzung.

§ 2 Beitragspflicht

1. Die Studierendenschaft der Hochschule erhebt von allen immatrikulierten Studierenden¹ (§ 60 Abs. 1 S. 1 LHG) einen Studierendenschaftsbeitrag.
2. Mögliche Befreiungstatbestände des LHG zum Verwaltungskostenbeitrag finden analog Anwendung. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt ohne eigenen Antrag und Bescheid automatisch durch die Entscheidung über die Zahlungspflicht des Verwaltungskostenbeitrags.

§ 3 Beitragshöhe

Der zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt ab dem Wintersemester 2019/20 für jedes Semester 8 Euro.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags

1. Der Studierendenschaftsbeitrag ist fällig
 - a. mit dem Immatrikulationsantrag bei Studienanfängern oder
 - b. mit der Rückmeldung bei bereits eingeschriebenen Studierenden
2. Ein gesonderter Gebührenbescheid ist nicht erforderlich.

§ 5 Einzug

1. Der Beitrag wird gemäß § 65a Abs. 5 S. 5 LHG von der Hochschule zusammen mit dem Verwaltungskostenbeitrag und dem Studierendenwerksbeitrag eingezogen

¹ Die Beitragspflicht erstreckt sich explizit auch auf vom Studium beurlaubte Studierende, befristet eingeschriebene Austauschstudierende, Studierende im praktischen Studiensemester, Studierende die ein Austauschsemester an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland verbringen, Studierende die ihre Abschlussarbeit anfertigen, Teilnehmer von multinationalen Studiengängen, ...soweit dies einen Verwaltungskostenbeitrag bezahlen müssen. (Kurzum: jeder, der den Verwaltungskostenbeitrag bezahlt

2. Die Hochschule führt den Beitrag jedes Semester nach der Feststellung des Studierendenbestandes nach Abschluss des Zulassungsverfahrens an die Studierendenschaft ab.
3. Die Zahlung des Studierendenschaftsbeitrags ist der Hochschule bei der Einschreibung oder Rückmeldung nachzuweisen.

§ 6 Befreiung, Erlass, Ermäßigung, Stundung

1. Befreiungen vom Studierendenschaftsbeitrag sind nicht vorgesehen. Der Studierendenschaftsbeitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. § 2 Abs. 3 bleibt unbeschadet.

§ 7 Erstattung

1. Bei Rückgabe des Studienplatzes oder Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit an der Hochschule Karlsruhe entfällt die Beitragspflicht nach §§ 2, 3 rückwirkend.
2. Der Studierendenschaftsbeitrag wird auf Antrag für dieses Semester erstattet; ein Anspruch auf einen anteiligen Erlass und eine anteilige Rückerstattung nach Ablauf der Frist in Satz 1 besteht nicht.
3. Der Erstattungsantrag ist binnen einer Frist von einem Monat nach dem Tag der Rückgabe des Studienplatzes bzw. der Exmatrikulation an die Studierendenschaft zu richten; nach Ablauf dieser Frist besteht ein Anspruch auf Rückerstattung nur noch bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 LVwVfG).
4. Der Vorstand ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Hochschule die Durchführung des Rückerstattungsverfahrens auf die Hochschule zu delegieren; Einzelheiten dazu sind in einer Verwaltungsvereinbarung mit der Hochschule zu regeln.

§ 8 Änderungen

1. Änderungen der Beitragssatzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments.
2. Abweichend zu Absatz 1 bedarf eine Änderung der Beitragshöhe in § 3 die einfache Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Beitragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Der geänderte Studierendenschaftsbeitrag ist erstmals mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zum Wintersemester 2019/20 zu bezahlen.

Karlsruhe, den 16.05.2019

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehängt am: 22.05.2019

Im Internet veröffentlicht am: 21.05.2019

Patrick Lang
Präsident
Studierendenparlament

Abgehangen am: